

dem Schriftsatz, Inserat, ja jeder Notiz zukommen, ohne daß sie dadurch zu Schriftwerken werden, wie andererseits die Eigenschaft eines Schriftwerkes den Erzeugnissen ebensowohl eines flüchtigen wie eines überaus weitschweifigen Schriftstellers zukommen kann... In der vorhin erwähnten Entscheidung (RGZ. 69, 404) spricht das Reichsgericht aus, es sei bei Briefen erforderlich, »daß sie sich als eine individuelle Geistes schöpfung, als Ausfluß einer individuellen Geistestätigkeit darstellen«. Es genüge nicht, daß sie... allgemein interessant und literarisch wertvoll seien. Es sei vielmehr, unter Ausschluß des etwaigen historischen und biographischen Interesses, zu fragen, ob sie, auch abgesehen von den bekundeten Tatsachen und als Erzeugnis eines beliebigen Verfassers, literarisch bedeutsam sein würden, und diese literarische Bedeutung, die den Urheberrechtsschutz begründe, könne beruhen auf einem originalen Gedankeninhalt; sie könne aber auch beruhen auf einer künstlerischen Formgebung, die auch bloßen Vertrauensbriefen... einen ästhetischen Reiz und literarischen Inhalt verleihe. Hiernach gewinnt es den Anschein, als ob das Reichsgericht für Briefe, wenn man von ihrem gedanklichen Inhalt absehe, einen Schutz wegen des Ausdrucks der Gedanken, der Formgebung nur dann zugestehen wolle, wenn sie einen ästhetischen Reiz ausüben, auf den Kunstsinne wirke: wenn sie künstlerisch schön sei. Das Reichsgericht hat aber in derselben Entscheidung vorausgeschickt: »daß der rechtliche Schutz von Briefen keine anderen Voraussetzungen habe als der von anderen Schriftwerken«. Um den Standpunkt des Reichsgerichts festzustellen, müssen daher auch noch sonstige Entscheidungen berücksichtigt werden, die sich mit der Frage der Schutzfähigkeit literarischer Erzeugnisse beschäftigen. Und da kommt in erster Linie die Entscheidung vom 18. Dezember 1912 (RGZ. 91, 120) in Betracht. In der dort behandelten Sache hatte das Berufungsgericht angenommen, daß Kochrezepte, die den Streitgegenstand bildeten, nicht schutzfähig seien, weil sie weder auf einem originalen Gedankeninhalt beruhten, noch — bei der Mangelhaftigkeit ihres sprachlichen Ausdrucks — geeignet seien, durch die Form künstlerisch zu wirken, einen »literarischen Genuß« hervorzurufen. Demgegenüber stellte das Reichsgericht folgendes fest: Ein Schriftwerk werde nur durch eine individuelle geistige Tätigkeit hervorgebracht. Von einem Schriftwerk könne nicht gesprochen werden, wenn es sich um rein tatsächliche Mitteilungen, um eine mechanische Wiedergabe bekannter Gegenstände handle, ohne daß irgendwie eine selbständig schaffende würdige Geistesarbeit hinzukomme. Die zu verlangende selbständige Geistesarbeit brauche aber nur einen äußerst geringen Grad zu erreichen, sie könne sich auch auf untergeordneten Gebieten des Schrifttums zeigen, und zwar schon allein in der prüfenden und würdigen Behandlung und der solcher Würdigung entsprechenden Gestaltung bekannter Stoffe. Dabei sei es einerlei, ob sich das erforderliche Maß von Eigenart in dem Inhalt oder in der Form der Gedanken ausdrücke, sofern nur das rein Schablonenmäßige ausgeschlossen werde... Diese Geistesarbeit werde sich als das Ergebnis persönlicher, — wenn auch nur im kleinen betätigter — Schaffenskraft in der ganzen Gestaltung des Rezepts ausdrücken, und die Grenzen einer rein tatsächlichen Mitteilung seien damit bereits überschritten. Gegenüber bereits bekannten Rezepten müßten neu erscheinende, um schutzfähig zu sein, entweder nach dem Inhalt oder nach eigenartiger, individueller Ausprägung in Anordnung und Gestaltung etwas Wesentliches voraushaben. Hier wird also ausgesprochen, daß der Ausdruck, die »Gestaltung« von Gedanken auch dann schutzfähig sein könne, wenn sie eine künstlerische, einen ästhetischen Reiz ausübende Form nicht aufweist, vielmehr nur eine schaffende Geistestätigkeit verrät, die den Gedanken Ausdruck zu einem belehrenden, zweckentsprechenden, leichtfaßlichen macht, also nicht auf den Kunstsinne, sondern auf den Verstand wirkt. Dieses Ausspruchs bedurfte es in der erstgedachten Entscheidung nicht, weil es sich damals um Nietzsche-Briefe handelte, bei denen gerade ihre Schutzfähigkeit auf die künstlerische Form gestützt war. Es genügte daher dort zu sagen, daß, ohne Rücksicht auf den Gedankeninhalt, schon die rein äußerliche Form den Schutz begründen könne, wenn sie künstlerisch sei. Die spätere Ent-

scheidung fügt dann hinzu, daß eine sprachliche Gedankengestaltung — auch wenn sie in ihrer rein äußerlichen, vom Gedankeninhalt losgelösten Form mangels künstlerischer Bedeutung nicht schutzfähig sei — den Schutz doch dann erlangen könne, wenn sie auf schaffender Geistestätigkeit beruhe... Eine feste, für alle Fälle passende Regel, nach der zu beurteilen ist, was ein schutzfähiges Schriftwerk sei, wird sich daher kaum finden lassen, und es wird in jedem Einzelfalle eine Frage freier tatsächlicher Beurteilung sein, ob einem Schriftstück die Natur des schutzfähigen Schriftwerks zukommt oder nicht. Bei dieser Beurteilung werden die vom Reichsgericht gegebenen negativen Gesichtspunkte immer die entscheidende Rolle spielen. Diese negativen Gesichtspunkte und Merkmale, die zum Teil schon oben erwähnt sind, sind namentlich folgende: »Es genügt nicht, daß Briefe wegen des darin enthaltenen Tatsachenmaterials als historische Urkunden, insbesondere als Belege für den Charakter und die Lebensschicksale des Verfassers allgemein interessant und literarisch wertvoll sind« (RGZ. 69, S. 404). Der Grund zum urheberrechtlichen Schutz von Briefen »hängt nicht ab von der Bewertungsmöglichkeit im Wege des Verlags und auch nicht von den Absichten, die den Verfasser bei der Niederschrift geleitet haben« (ebenda und RGZ. 41, 48). »Die rein objektive Ankündigung bestimmter Daten, ohne jedes individuelle Gepräge... kann als ein zu schützendes Schriftwerk nicht erscheinen« (RGZ. 66, 230; RGStr. 39, 282). »Wo es sich um rein tatsächliche Mitteilungen, um eine mechanische Wiedergabe bekannter Gegenstände handelt, ohne daß irgendwie eine selbständig schaffende, würdige Geistesarbeit hinzukommt, kann von einem Schriftwerk nicht gesprochen werden«. Das rein Schablonenmäßige, wie es z. B. in Preisverzeichnissen, Katalogen und Theaterzetteln hervorzutreten pflegt, muß von dem Begriff des Schriftwerks ausgeschlossen werden. Die Grenzen einer rein tatsächlichen Mitteilung müssen überschritten sein (RGZ. 69, 122, 123). Nach dem hieraus sich ergebenden Maßstab müssen die einzelnen streitigen Briefe geprüft und beurteilt werden, wobei davon auszugehen ist, daß es dem Rechtsbewußtsein, wie es sich in den letzten Jahrzehnten auf dem gesamten Gebiete des geistigen und künstlerischen Urheberrechts entwickelt hat, entspricht, die Grenzen zugunsten der Urheber möglichst weit zu ziehen und namentlich an das Erforderliche der individuellen Geistes schöpfung keinen allzu strengen Maßstab anzulegen... Unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise einzelne Schriftwerke oder Teile von solchen in eine selbständige literarische Arbeit aufgenommen werden dürfen, ist im § 19 UrhGef. erschöpfend geregelt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Im übrigen hat allein der Verfasser eines Schriftwerks darüber zu entscheiden, ob er von dem ihm gesetzlich zustehenden Verbotungsrecht Gebrauch machen will oder nicht. Dieses Recht findet seine Schranken lediglich im § 226 BGB., wonach die Ausübung eines Rechts dann unzulässig ist, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen. Von einem solchen Mißbrauch des Verbotungsrechts, welches das Gesetz dem Verfasser, wie oben hervorgehoben, nicht allein zum Schutze seiner Vermögensinteressen, sondern zugleich zur Wahrung seiner persönlichen Interessen verleiht, kann hier nicht die Rede sein... Dem persönlichen Verbotungsrecht gegenüber kann sich die Klägerin auch nicht auf ein »allgemein deutsches, kulturpolitisches« Interesse an der endlichen Veröffentlichung des 3. Bandes von Bismarcks »Gedanken und Erinnerungen« berufen. Das würde darauf hinauslaufen, aus schwankenden politischen Rücksichten in ein bestehendes Privatrecht einzugreifen... Mögen die Briefe auch Gegenstände von weittragender politischer Bedeutung erörtern, so sind sie von den Verfassern doch lediglich im Rahmen ihrer privaten Betätigung an den Fürsten von Bismarck als den langjährigen Ratgeber und Vertrauensmann der Krone gerichtet und auch von diesem, wie sich aus der privaten Verwahrung der Briefe ergibt, lediglich als nichtamtliche Vertrauensbriefe aufgefaßt worden. Es bleibt hiernach zu prüfen, ob die streitigen Briefe unter Berücksichtigung der oben aufgestellten Grundsätze die Eigenschaft von Schriftwerken beanspruchen können. Der Senat verneint dies in bezug auf den Brief des Beklagten vom 14. Januar 1888 und die beiden Briefe Kaiser Friedrichs vom 17. August 1881 und 28. September 1886.«